

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Montag, 21. Mai 2007

**Nr. 10**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst S. 47

### Nichtamtlicher Teil

Haushalt 2007 S. 47

Impressum und Bestellschein S. 49

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 16.05.2007

Der Bürgermeister  
- als Wahlleiter -  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 10/S. 47

### Amtlicher Teil:

#### **Bekanntmachung**

des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst  
über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Wilfried Schmitz, Tönisvorst-St. Tönis ist am  
12.05.2007 verstorben.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung  
wird hiermit festgestellt, dass

Frau Birgit Koenen, Sparkassenfachwirtin, geb. 1950,  
wohnhaft Kopernikusstraße 74 a in Tönisvorst-St. Tönis,

- als nächste auf der Reserveliste der Freien  
Demokratischen Partei -

in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung  
solcher Parteien und Wählergruppen, die an  
der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

### Nichtamtlicher Teil:

**Will die Stadt Tönisvorst ihre Handlungsfähigkeit  
bewahren, muss sie demnächst schmerzliche  
Einsparungen vornehmen:  
Haushaltssicherungskonzept droht**

**Tönisvorst.** Das Minus ist geringer als erwartet. Dennoch steht er weiterhin auf wackeligen Beinen: Der Haushalt 2007, der jetzt vom Rat beschlossen wurde. Zwar haben die Gewerbesteueereinnahmen dem schwächelnden Haushalt unter die Arme gegriffen. Von alleine stehen kann er aber immer noch nicht: mit seinem satten Minus von rund 5 Millionen Euro im Ergebnisplan muss er noch der Aufsichtsbehörde - dem Kreis Viersen - zur Genehmigung vorgelegt werden. Denn mit diesen Miesen kann der Haushalt nicht mehr alleine vom Rat der Stadt Tönisvorst verabschiedet werden, sondern bedarf des Segens der nächst höheren Instanz. In der Fachsprache heißt das „genehmigungspflichtig“. Erste Einengung des finanziellen Spielraumes (**Näheres siehe Stichwort**).

Wesentliche Neuerungen für 2007 und 2008, die mit der aktuellen Verabschiedung des Haushaltes kommen sollen: Für den neuen technischen Fachbereich - in dem unter anderem Grünpflege, Baufragen und Pläne zusammengefasst sind - wird unbefristet ein Leiter eingestellt. Für die Dauer von zunächst einem Jahr wird ein kommunaler Ordnungsdienst (KOD) mit zwei Personen eingerichtet. Und es kann - ebenfalls auf ein Jahr befristet - an der Hauptschule Kirchenfeld ein Sozialarbeiter tätig werden. Zusätzliche 1,75 Millionen Euro will man in die Finanzplanung für 2008 einsetzen. Das Geld soll der Realisierung des neuen Baugebietes Vorst Nord im Bereich Hecke dienen.

Dass in Zukunft der Stadtrat gänzlich die Macht über die eigenen Finanzen verlieren wird, ist absehbar. Denn auch wenn die Stadt für Investitionen ihre Kredit-schulden abbauen kann: die Dinge des täglichen Bedarfs bestreitet die Stadt von ihrem „Dispo“, dem so genannten Liquiditätskredit. Das Problem ist das strukturelle Defizit: die laufenden Ausgaben sind höher, als das „Einkommen“ der Stadt insgesamt. „Ein Unternehmen müsste an dieser Stelle Insolvenz anmelden“, erläutert Nicole Wassen, Kämmerin der Stadt Tönisvorst. Die Prognose, sollte nicht mehr eingespart werden: die Stadt rutscht in das Haushaltssicherungskonzept (HSK), die nächste Phase der finanziellen Einengung. Dann muss sie vorlegen, wie sie gedenkt, die Miese binnen von vier Jahren auszugleichen (**Weiteres siehe Stichwort**).

Schafft die Stadt den Ausgleich dann immer noch nicht, kann es sein, dass die Aufsichtsbehörde den Hahn komplett zudreht, wie beispielsweise der Stadt Remscheid, die im Jahre 2006 das HSK nicht mehr genehmigt bekam. Dann bekommt Tönisvorst den Nothaushalt, die dritte und letzte Phase. Der Handlungsspielraum der Stadt ist dann gleich null. Es gibt nur noch Geld, für zwingende Aufgaben. Alles was freiwillig ist - Schwimmbad, Jugendfreizeiteinrichtungen - kann fallen. Dann entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Finanzen der Stadt. Der Rat sitzt dann zwar noch auf der Kommandobrücke, hat aber keine Entscheidungsgewalt. Letztes Mittel ist dann der Sparkommissar, der von außen eingesetzt wird, um die Zahlungsfähigkeit einer Stadt zu vermeiden.

### **Stichworte:**

#### **Genehmigungspflicht:**

Grundsätzlich ist der Haushalt der Gemeinde gemäß § 80 (5) GO NW der Aufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. Unter bestimmten Voraussetzungen bedarf die Haushalts-satzung jedoch der Genehmigung durch die Aufsichts-behörde. Eine solche Genehmigungspflicht liegt vor, wenn eine Verringerung der allgemeinen Rücklage (Eigenkapital) vorgesehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Gemein-de nicht in der Lage ist, ihre Aufwendungen durch entsprechenden Erträge zu decken und in der Ergebnis-rechnung ein Fehlbetrag entsteht. Dieser Fehlbetrag kann nur durch Verringerung der Rücklage ausgeglichen werden. Die Genehmigung der Haushaltssatzung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

### **Haushaltssicherungskonzept (HSK)**

Eine Steigerung zur Genehmigungspflicht der Haushalts-satzung stellt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes dar.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entsteht dann,

- wenn die allgemeine Rücklage sich innerhalb eines Jahres um mehr als Viertel verringert  
oder
- wenn sich in zwei aufeinander folgenden Jahren der Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als Ein-Zwanzigstel verringert.  
oder
- wenn innerhalb de Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das HSK dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es kann nur genehmigt werden, wenn spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Dafür müssen im HSK detailliert Maßnahmen beschrieben werden, durch die der Ausgleich mittelfristig wieder hergestellt wird. Hierbei kann es sich um Aufwandskürzungen zum Beispiel Personalabbau, Ertragsverbesserungen, Privatisierung von Teilaufgaben oder Abbau beziehungsweise Abschaffung freiwilliger Leistungen handeln. Die Einsparungen beziehungsweise Mehreinnahmen sind konkret zu beziffern. Der Rat hat über die beabsichtigten Maßnahmen zu beschließen.

### **Nothaushaltsrecht**

Unter dem Begriffe des „Nothaushaltsrecht“ versteht man die so genannte Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Ist der Haushalt für die Verwaltung noch nicht beschlossen oder hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes verweigert, verfügt die Gemeinde über keine rechtskräftige Haushaltssatzung. Da die gemeindlichen Aufgaben auch ohne bestehende Haushaltssatzung erledigt werden müssen, gibt es in der Gemeindeordnung eine spezielle Regelung zu dieser „haushaltslosen Zeit“. Gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) darf die Gemeinde ausschließlich Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darauf ergibt sich eine erhebliche Einschränkung der Kommune.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 10/S. 47

-----

**Impressum :**

**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
- für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Zustellanschrift** :

Name/Vorname : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

Ort : \_\_\_\_\_

**An den  
Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15  
  
47918 Tönisvorst**